

ORDNUNGSAMT BRETTE

Liebe Tierfreundin, lieber Tierfreund,

Sie haben hier soeben Tauben
- auf öffentlichen Straßen
- in Grün- und Erholungsanlagen
gefüttert.

Die Polizeiverordnung (Pol.VO) der Stadt Bretten sieht eindeutig in § 14 ein „Taubenfütterungsverbot“ vor. Die rechtliche Konsequenz der Nichteinhaltung der zitierten Vorschrift ist gem. § 29 Abs. 1 Nr. 15 eine Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung eine Geldbuße in Höhe von 25,00 Euro nach sich ziehen kann.

Die Stadtverwaltung Bretten appelliert deshalb an die Bürgerinnen und Bürger keine Tauben zu füttern. Nur durch die strenge Einhaltung dieses Fütterungsverbotes ist es in der Stadt möglich, die Taubenpopulation zu kontrollieren und die Umsiedlung der Tiere in ein Taubenhaus zielgerichtet vorzubereiten.

Vollzugsdienst/Politessen der Stadt Bretten

Bretten, den